

AGB Van Tongeren
Trading B.V.
Apeldoorn,
Niederlande

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
(nachstehend „AGB“) haben
folgende Begriffe folgende
Bedeutung:

- a. Abnehmer: die
(juristische) Person,
der Van Tongeren
Trading ein Angebot
unterbreitet oder mit
der Van Tongeren
Trading einen Vertrag
abschließt.
- b. A Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen: die
vorliegenden
Allgemeinen
Geschäftsbedingen
(AGB) der Van
Tongeren
Trading.
- c. Van Tongeren
Trading: die
Gesellschaft mbH
niederländischen
Rechts Van
Tongeren Trading
B.V., die dem
Abnehmer ein
Angebot unterbreitet
oder mit dem
Abnehmer einen
Vertrag abschließt.
- d. Vertrag: die
vertragliche
Vereinbarung
zwischen Van
Tongeren Trading
und ihrem
Abnehmer.
- e. Maschinen:
gelieferte Anlagen,
Geräte,
Komponenten,
Zubehör und
Werkzeuge, und
die damit in
Zusammenhang
stehenden Güter
im weitesten Sinne
des Wortes.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Alle Kauf- und
Verkaufsverträge
unterliegen ausschließlich
den folgenden Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
(AGB).

2. Abweichende
Bedingungen gelten
lediglich soweit Van
Tongeren Trading und der
Abnehmer dies schriftlich
vereinbart haben und
gegebenenfalls
ausschließlich für einen
gewissen Vertrag, für den
sie vorgesehen sind; im
Übrigen bleiben die
vorliegenden AGB
uneingeschränkt wirksam.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nicht und deren Verbindlichkeit wird ausdrücklich zurückgewiesen.

4. Der Kaufvertrag kommt
zustande unter der
auflösenden Bedingung,
dass Sie binnen zwei
Wochen nach
Rechnungsdatum bzw.
Datum der
Auftragsbestätigung den
vollständigen Kaufbetrag
beglichen haben. Bei nicht
fristgemäßer und vollständiger
Zahlung gilt der jeweilige
Vertrag als von Rechts wegen
aufgehoben.

Artikel 3 Angebote

1. Sämtliche Angebote
sind freibleibend und
unverbindlich.
2. Als Abnehmer Van
Tongeren Trading
Angaben verschaffen,
Zeichnungen übermitteln
usw. darf Van Tongeren
Trading auf deren
Zutreffendheit und
Stimmigkeit vertrauen und
ihr Angebot auf deren
Grundlage abgeben.
3. Für Fehler und
Abweichungen in

Abbildungen, Angaben von
Maßen und Gewichten, die in
(Preis-)Listen und bei
Angeboten und/oder
Auftragsbestätigungen
erscheinen, haftet Van
Tongeren Trading nicht.
4. Die in den Angeboten
genannten Preise basieren
auf Lieferung ab Apeldoorn,
“ex-works”, gemäß den
Incoterms 2010, soweit nicht
ausdrücklich etwas
Abweichendes vereinbart
worden ist. Die Preise
verstehen sich zuzüglich
Mehrwertsteuer und
Verpackungskosten.

Artikel 4 Reklamationen

Reklamationen bezüglich
gelieferter gebrauchter
Maschinen werden, sofern
schriftlich nichts
Abweichendes vereinbart
ist, durch Van Tongeren
Trading nicht
entgegengenommen.

Artikel 5 Montage und ähnliches

1. Im Kaufpreis sind die
Kosten für Montage und
Inbetriebnahme nicht
enthalten.
2. Falls unser Monteur infolge
von Umständen, unabhängig
vom Willen von Van
Tongeren Trading, die
Montagearbeiten und die
Inbetriebnahme nicht
regelmäßig fortsetzen kann,
gehen die sich daraus
ergebenden Kosten zulasten
des Abnehmers.
3. Van Tongeren Trading
haftet, vorbehaltlich ihrer
an anderer Stelle in
diesen AGB
niedergelegten
Verantwortlichkeiten
keinesfalls für
irgendwelche indirekten
Schäden, wie
beispielsweise
Betriebsstilllegung,
Verzögerungen im
Betriebsablauf,
Betriebsstörungen oder

irgendwelche anderen, sich gleich aus welchen Gründen ergebenden Betriebsschäden. Van Tongeren Trading haftet im Übrigen insbesondere niemals für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden, die verursacht werden an oder durch bzw. das Funktionieren oder Nichtfunktionieren der durch Van Tongeren Trading gelieferter oder bearbeiteter Ware, oder die durch Erfüllungsgehilfen mittelbar oder unmittelbar an irgendwelchen Gütern und Personen verursacht werden.

Artikel 6

Haftung

1. Van Tongeren Trading haftet nicht für Schäden, die infolge irgendwelcher Mängel in der Erfüllung ihrer gegenüber dem Abnehmer bestehenden Verbindlichkeit(en) entstanden sind. Die Erfüllung der sich infolge von Garantieansprüchen oder Rückhaltungsrechten, wie beschrieben, ergebenden Verbindlichkeiten gilt als alleinige und gesamte Schadensersatzleistung. Sämtliche weitere Schadensersatzansprüche, auch solche bezüglich Betriebsschäden, (Stillstandschäden, entgangene Einkünfte und andere indirekten Schäden gleich welcher Art) und Schäden infolge von Haftung gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Van Tongeren Trading haftet ebenso wenig für Vorsatz oder (grobes) Verschulden von Erfüllungsgehilfen oder anderen, im Rahmen der Ausführung des Vertrags hinzugezogenen Personen.

3. Van Tongeren Trading akzeptiert keinerlei Haftung für von ihr oder in ihrem Namen abgegebenen Empfehlungen.

4. Van Tongeren Trading haftet nicht für Schäden an Kraftfahrzeugen Dritter, welche sich auf ihrem Gelände befinden.

Artikel 7 Garantie

1. Van Tongeren Trading liefert gebrauchte Maschinen. Auf dieser Grundlage können hinsichtlich Qualität und Lebensdauer keine Garantien gegeben werden. Garantieverbindlichkeiten ergeben sich nur sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

2. Van Tongeren Trading kann sich der Genauigkeit der Betriebsstunden und Van Tongeren Trading B.V.

Baujahre nicht mit Sicherheit vergewissern, weswegen im Hinblick auf diese Faktoren keine Garantie abgegeben wird.

3. Van Tongeren Trading bietet dem Abnehmer (auf dessen eigene Kosten) Gelegenheit, selbst die Maschinen einer Inspektion zu unterziehen. Van Tongeren Trading bestimmt den Standort und den Zeitpunkt dieser Inspektionen.

4. Ist von einer Garantie die Rede, besteht diese darin, dass Van Tongeren Trading die Mängel an der gelieferten Ware so unverzüglich wie möglich auf ihre Rechnung behebt, gelieferte Ware austauscht oder einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrags rückerstattet, insoweit der Abnehmer belegt, dass diese Mängel binnen der unter litt 1 genannten Garantiebestimmungen zutage getreten sind oder insgesamt oder zum Teil eine Folge untauglichen Materials und/oder unsachgemäßer Fertigung oder Verarbeitung sind.

5. Die Erfüllung der Garantiebestimmungen gilt als einzige und gesamte Schadensersatzleistung, jede weitere Haftung, ob für direkte oder indirekte Schäden, Kosten und Interessen, gleich aus welchen Gründen, gilt als ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Komponenten, die aufgrund ihrer Art oder den Betriebsumständen einem fortwährenden Verschleiß unterliegen, sind nicht Gegenstand von Garantiebestimmungen, ebenso wenig die Schäden infolge fahrlässiger oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder anderen Einflüssen.

7. Soweit der Abnehmer während der Garantiefrist eventuelle Instandsetzungen oder Änderungen ohne (vorherige) Einwilligung von Van Tongeren Trading durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, verwirkt er damit unmittelbar die gegenüber Van Tongeren Trading bestehenden Garantieansprüche. Der Abnehmer hat nicht das Recht, Zahlungen zu verweigern, weil Van Tongeren Trading ihren Garantieverpflichtungen nicht, noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

8. Tauscht Van Tongeren Trading bestimmte Komponenten der ihr zur Reparatur anvertraute Ware aus, werden diese ausgetauschten Komponenten ihr Eigentum.

Artikel 8 Änderungen

1. Die Änderung irgendeines Kaufvertrags oder die Annullierung irgendeiner Bestellung bedarf der schriftlichen Einwilligung von Van Tongeren Trading.

2. Wünscht der Abnehmer die geschlossene vertragliche Vereinbarung zu ändern oder zu beenden, ist er verpflichtet, sämtliche Schäden und Kosten, die sich aus einer Änderung oder Annullierung ergeben, Van Tongeren Trading zu ersetzen. Van Tongeren Trading kann sich jederzeit auf ihre sich aus Artikel 6:90 BW des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Rechte berufen.

Artikel 9 Lieferung

1. Vorbehaltlich einer schriftlichen abweichenden Vereinbarung geschehen Lieferungen im „As-is“-

Zustand.

2. Im Hinblick auf vereinbarte Lieferfristen und -termine gilt, dass diese lediglich als ungefähre Fristen bzw. Termine angegeben werden können. Obgleich stets versucht wird, Lieferfristen und -termine so genau wie möglich einzuhalten, haftet Van Tongeren Trading niemals für die Folgen einer Frist- bzw. Terminüberschreitung.

3. Eine solche Überschreitung gibt dem Abnehmer nicht das Recht, die Bestellung zu annullieren oder die Abnahme oder Zahlung der Ware zu verweigern und sie verpflichtet Van Tongeren Trading ebenso wenig zu irgendwelchen Ersatzleistungen an den Abnehmer oder zur Lieferung aus ihren Vorratsbeständen.

4. Zur (Aus-)Lieferung bestellter Ware wird erst übergegangen, nachdem der Abnehmer seine Pflichten vollständig erfüllt hat. Wird diesen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen, wird/werden (die) bestellte(n) Maschine(n) den Standort von Van Tongeren Trading nicht verlassen.

Artikel 10 Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt sind in jedem Falle sämtliche Umstände zu verstehen, welche die Lieferung oder die frist- bzw. termingerechte Lieferung der Kaufsache behindern, wie etwa die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung an Van Tongeren Trading durch deren Lieferanten, und der Umstand, dass Van Tongeren Trading die ihr durch ihren Lieferanten verkaufte Ware nicht oder nicht rechtzeitig erhält, in welchen Fällen Van Tongeren Trading die Wahl hat, um entweder die Lieferung

Van Tongeren Trading B.V.

auszusetzen oder den Kaufvertrag zu beenden.

Artikel 11 Preis

1. Grundlage der durch Van Tongeren Trading angegebenen Verkaufspreises sind die jeweiligen Einkaufspreise und anderen Kostenfaktoren. Erhöht sich einer dieser Kostenpreisfaktoren nach Bestätigung einer Order, jedoch vor Lieferung der Ware, hat Van Tongeren Trading das Recht, diese Preiserhöhung an den Abnehmer weiterzureichen.

2. Unbeschadet der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Klausel findet sie insbesondere Anwendung auf eine Änderung der Ein- oder Ausfuhrzölle oder anderer Gebühren oder Steuern, die nach Versand der Auftragsbestätigung auftreten, und auf Schwankungen des Wechselkurses des Euros gegenüber der ausländischen Währung, in der Van Tongeren Trading die Ware eingekauft hat.

Artikel 12 Zahlung

1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer verpflichtet, auf Aufforderung von Van Tongeren Trading einer nach deren Ermessen ausreichende Sicherheit die Zahlung betreffend, zu stellen. Kommt der Abnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der dafür vorgegebenen Frist nach, befindet er sich im Zustand der Säumigkeit. Van Tongeren Trading hat in diesem Falle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz ihrer Schäden vom Abnehmer zu verlangen.

2. Zahlungen geschehen am Ort des Firmensitzes der Van Tongeren Trading oder sind

auf ein durch Van Tongeren Trading angegebenes Bankkonto zu leisten.

3. Während der Ausführung des Vertrags hat Van Tongeren Trading das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis dass der Abnehmer auf Aufforderung von Van Tongeren Trading und zu deren Zufriedenheit Sicherheit für die Erfüllung aller sich für den Abnehmer aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten gestellt hat.

4. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung haben Zahlungen in bar zu geschehen, ohne Skonti, vorab der Lieferung der Ware, ungeachtet, ob die Kaufsache insgesamt oder lediglich ein Teil derer geliefert wird. Ein Schuldenvergleich ist nicht zulässig.

5. Solange der Abnehmer den durch ihn geschuldeten Kaufpreis, soweit fällig, nicht beglichen hat, ist Van Tongeren Trading berechtigt, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auszusetzen.

6. Die Kaufsache bleibt Eigentum der Van Tongeren Trading bis dass der Abnehmer allen sich anlässlich des Vertrags für ihn ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Bis dahin steht es dem Abnehmer deswegen nicht frei, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Van Tongeren Trading die Kaufsache weiter zu veräußern, auf irgendeine Weise zu belasten, zu verarbeiten oder darüber auf irgendeine andere Weise zu verfügen.

7. Ab dem Datum, an dem eine Zahlung geschehen hätte müssen, schuldet der Abnehmer Verzugszinsen über den von ihm geschuldeten

Version

Betrag und zwar in Höhe des am
Fälligkeitstag gültigen offiziellen
Zinssatzes für

Handelstransaktionen der
Europäischen Zentralbank,
zuzüglich weiteren 3,5%.

8. Wird ein Zahlungsziel um
mehr als einen Monat
überschritten, hat Van
Tongeren Trading das Recht,
die an die Einbringung
verbundenen Kosten zu
berechnen, so sie sich zur
Einbringung der Forderung
dazu geeigneter Personen
oder Institutionen bedient.

Artikel 13 Gefahrenübergang,

1. Nach dem Kauf findet die Lieferung statt „ab Werk“ („ex-works“), gemäß Incoterms 2010; die Gefahr an der Sache geht zu dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, an dem Van Tongeren Trading ihm diese zur Verfügung stellt.

2. Ungeachtet der sich aus dem vorstehenden ersten Absatz dieses Artikels 13 ergebenden Bestimmung können Van Tongeren Trading und der Abnehmer vereinbaren, dass Van Tongeren Trading für den Transport sorgt. Die Gefahr der Lagerung, des Ladens, des Transports und des Löschens beruht auch in diesem Falle beim Abnehmer. Der Abnehmer kann sich gegen diese Risiken versichern. Gegenüber Dritten eingegangene Verbindlichkeiten ändern daran nichts und werden erachtet, im Interesse und auf Rechnung des Abnehmers akzeptiert zu sein.

3. Ist bei einem Kaufgeschäft von einem Eintauschen die Rede und nutzt der Abnehmer in Erwartung der Lieferung der neuen Sache die einzutauschende Sache nach wie vor, verbleibt die Gefahr an der einzutauschen Sache beim Abnehmer, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er Van Tongeren Trading wieder in den Besitz dieser Sache gestellt hat.

Artikel 14 Vertragsbrüchigkeit durch den Abnehmer

1. Kommt der Abnehmer einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen nicht nach, wird er für insolvent erklärt, beantragt er Zahlungsaufschub niederländischen Rechts, Van Tongeren Trading B.V.

geht er über zur Abwicklung seines Geschäftsbetriebs oder wird sein Vermögen ganz oder in Teilen gepfändet, hat Van Tongeren Trading das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den noch nicht ausgeführten Vertragsteil als aufgehoben zu erachten und zwar außergerichtlich, wobei sie das Recht hat, die gelieferten Ware zurückzufordern, unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung der Kosten, ihrer Ansprüche auf Schadensersatz und auf Zahlung aufgelaufenen Zinsen.

2. Erfüllt der Abnehmer irgendeines seiner Pflichten nicht, befindet er sich durch die alleinige Tatsache des Verstreichens vereinbarter Fristen und Termine im Zustand der Säumigkeit, ohne dass eine förmliche Inverzugsetzung erforderlich würde.

3. Werden durch Van Tongeren Trading gegebenenfalls Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht, berührt dies die Zahlungspflichten des Abnehmers nicht.

4. Bleibt der Auftraggeber für länger als 14 Tage in Verzug mit der Zahlung und/oder Abnahme von Ware, hat Van Tongeren Trading ohne nähere Ankündigung das Recht, die verkaufte Ware wiederum zu verkaufen, in welchem Falle eine Van Tongeren Trading gegenüber geleistete Anzahlung hinfällig wird und zwar als Ausgleich für die durch letztere erlittenen Schäden.

Artikel 15 Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte

1. Nach der Lieferung bleibt Van Tongeren Trading Eigentümerin gelieferter Ware,

solange der Abnehmer:

a. säumig ist oder eine Säumigkeit zu vertreten haben wird in der Erfüllung seiner nach diesem Vertrag oder einer gleichartigen vertraglichen Vereinbarung bestehenden Verbindlichkeiten;
b. für ausgeführte oder noch auszuführende Arbeiten aus solchen Verträgen nicht zahlt oder nicht zahlen wird;
c. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung vorgenannter Verträge ergeben, wie Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten nicht geleistet bzw. beglichen hat.

2. Solange gelieferte Ware einem Eigentumsvorbehalt unterliegt, darf der Abnehmer diese außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs nicht belasten.

3. Nachdem Van Tongeren Trading ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat darf sie gelieferte Ware zurückholen. Der Abnehmer gestattet Van Tongeren Trading den Ort zu betreten, an dem die Ware sich befindet.

4. Kann Van Tongeren Trading ihren Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen weil gelieferte Ware vermischt, verformt oder in andere Ware aufgegangen ist, hat der Abnehmer die Pflicht, die neugeformten Ware Van Tongeren Trading zu verpfänden.

Artikel 16 mit Sanktionen belegte Staaten

1. Van Tongeren Trading hält sich an europäische Gesetze und Vorschriften, die durch die OFAC auferlegt sind (Kapitel 6 der UN Charta) in Bezug auf Staaten, welche mit Sanktionen belegt sind. Auf

der Grundlage dieser Gesetze und Vorschriften führt Van Tongeren Trading keine Transaktionen oder nur eingeschränkte Transaktionen mit Ländern durch, die auf der Liste der mit Sanktionen belegten Staaten verzeichnet sind.

2. Dem Abnehmer ist es verboten, gelieferte Ware nachträglich zu verkaufen in einen mit Sanktionen belegten Staat, der auf der Website der OFAC beschrieben wird mittels einer durch die EU und OFAC auferlegten Übertragungsklausel.

3. Van Tongeren Trading übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für den Fall, dass der Abnehmer gelieferte Ware in einen mit Sanktionen belegten Staat weiterverkauft.

4. Van Tongeren Trading hat das Recht, ein Angebot zurückzuziehen, sollte die Vermutung bestehen, dass Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Staaten, die mit Sanktionen belegt sind, umgegangen werden.

Artikel 17 Lagerung

1. Nimmt der Abnehmer Maschinen nicht in Empfang, holt er diese nicht oder nicht vereinbarungsgemäß ab bzw. lässt sie abholen oder ist die Ablieferung an die durch den Abnehmer angegebene Lieferadresse nicht möglich, werden die Maschinen maximal 30 Tage oder länger, so Van Tongeren Trading dies für wünschenswert erachtet, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers (ein-)gelagert. Van Tongeren Trading hat in diesem Falle wie auch bei jedwedem anderen durch den Abnehmer zu vertretenden Verstoß gegen vertragliche Bestimmungen, jederzeit das Recht, entweder Erfüllung des

Vertrags zu verlangen oder den Vertrag nach schriftlich Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, dies alles unbeschadet ihrer Ansprüche auf Ersatz erlittener Schäden und entgangener Gewinne, was die Kosten der Lagerung miteinschließt.

Artikel 18 Übersetzungen

1. Wird von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Übersetzung angefertigt und ergeben sich sodann mögliche Unterschiede in der Interpretation des niederländischen Textes und dem jeweiligen Text in der Fremdsprache, ist der Text des niederländischen Originals maßgeblich.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese AGB unterliegen niederländischem Recht
2. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie sämtliche weitere zwischenstaatliche Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.
3. Soweit dies keinen zwingenden Rechtsvorschriften zuwiderläuft, ist aussenschließlich Zivilgerichtsbarkeit am Niederlassungsort der Van Tongeren Trading zur Beurteilung strittiger Fragen zuständig. Van Tongeren Trading darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und sich den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für die gerichtliche Zuständigkeit unterwerfen.
4. Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung, etwa

Schiedsgerichtbarkeit oder Schlichtungsverfahren vereinbaren.